

bvbf

*Wissen, was läuft*



*Vorstand und Beirat*

*Rückblick Mitgliederversammlung*

*Fortbildung*

*Arbeitsstättenverordnung*

*Fachgruppe Rauchschutztechnik*

*Urteile*

*Rauchwarnmelder*

*Rauchableitung in Treppenträumen*

*Fachgruppe Löschwassertechnik*

**Wir brennen  
für den Brandschutz.**

• Und für unsere Mitglieder.

**Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V.**

•

# Intelligentes, cloudbasiertes Monitoring von Rauchmeldesystemen

Mit der Internetanwendung von FireAngel können Errichter und Endkunden Alarmmeldungen vernetzter Rauchmeldesysteme via Internetbrowser oder App abrufen. Dies ermöglicht nicht nur eine schnelle Reaktionsmöglichkeit auf Alarmmeldungen, sondern bietet auch eine bequeme und zuverlässige Unterstützung bei regelmäßigen Wartungsleistungen.



EPS Vertriebs GmbH  
Generalimporteur FireAngel  
[www.eps-vertrieb.de](http://www.eps-vertrieb.de)  
[www.fireangel.de.com](http://www.fireangel.de.com)

**FireAngel**<sup>®</sup>

 A Sprue brand

Liebe LeserInnen,



Foto: Dieter Schachtschneider

im Brandschutz erleben wir derzeit eine sehr dynamische Entwicklung. Länderbaurecht, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung wurden von den Gesetzes- und Verordnungsgebern geändert. Neue technische Verwaltungsbestimmungen werden eingeführt, bestehende Technische Regeln angepasst. Berlin zum Beispiel führte zuletzt die Rauchwarnmelder-Pflicht für Wohnungen ein. Da gilt es den Überblick zu behalten. Hiobsbotschaften bei verzögerten Abwicklungen von Großprojekten wie im Fall BER-Flughafen Berlin lenken das öffentliche Interesse auf den Brandschutz. Die Notwendigkeit mancher großer oder auch kleinerer Brandschutzmaßnahmen kommt öfters zur kritischen Diskussion. Dies zeigt beispielhaft der Gastbeitrag von Dipl.-Ing. Vinzent Fliegner zu Rauchableitung in Treppenträumen (S. 14), den wir dankenswerter Weise mit Zustimmung des Autors und Verlags des Feu-

erchutz-Magazins hier veröffentlichen. Neben den Mindestanforderungen im Baurecht greifen gute fachliche Gründe für technisch und wirtschaftlich angemessene Lösungen, die auf die Einzelfallumstände abzustimmen sind. Das Arbeitsschutzrecht ist bei Planung, Errichtung und Betrieb von Arbeitsstätten zum Schutz der Beschäftigten nicht zu vernachlässigen. Änderungen der Arbeitsstättenverordnung, ihre Konkretisierungen in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie Gefährdungsbeurteilungen sind manchem Fachplaner nicht sicher geläufig. Hoteleinrichtungen mit Brandmeldeanlagen werden mit Segen der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle als »normale« Brandgefährdung eingestuft, obwohl für Beherbergungsbetriebe die erhöhte Brandgefahr zugeordnet ist. Die Laufweglänge von 20 m Erreichbarkeit zum nächsten Feuerlöscher wird völlig verkannt. Es sind eben keine schnellen Textbaustein-Lösungen, sondern individuell gefahrenbezogene Brandschutzlösungen gefragt. Die jeweiligen Schutzziele der Vorschriften sind zu beachten. Empfehlenswert ist das erkenntnisreiche

Studium der Begründungen der Gesetzes- und Verordnungsgeber. Die 5. Ausgabe von »Wissen, was läuft« informiert pünktlich zur Feuerchutz-Messe in Nürnberg über unsere verbandlichen Aktivitäten und wichtige Neuigkeiten für die Brandschützer.

Carsten Wege, Geschäftsführer des bvbf

**Inhalt**

<b>Vorstand und Beirat</b>	<b>3</b>
<b>Rückblick Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>Fortbildung</b>	<b>5</b>
<b>Arbeitsstättenverordnung</b>	<b>6</b>
<b>Fachgruppe Rauchschutztechnik</b>	<b>8</b>
<b>Urteile</b>	<b>11</b>
<b>Rauchwarnmelder</b>	<b>12</b>
<b>Rauchableitung in Treppenträumen</b>	<b>14</b>
<b>Fachgruppe Löschwassertechnik</b>	<b>17</b>
<b>Neue Mitglieder, Termine und Jubiläen</b>	<b>18</b>

**Vorstand und Beirat – Ergänzungswahlen**

**Berlin.** – Die ordentliche Mitgliederversammlung am 16.09.2016 in Kassel wählte zur Ergänzung des Vorstandes und Beirates weitere Mitglieder. Hans-Jürgen Behncke (Behncke Brandschutz Service, Wernigsen) wurde zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Behncke will sich ehrenamtlich gezielt für die Interessen der Kleinbetriebe und deren Professionalisierung einsetzen. José Alvarez (Feuerschutz Jockel GmbH, Remscheid), Ernst-Friedrich Netlitz (Friedrich Netlitz GmbH, Kiel) und Holger Wickinger (BBS Brandschutz GmbH, Braunschweig) sind als weitere Mitglieder des Beirates gewählt worden. Vorstand und Beirat sind für ihre Amtsperiode bis 2019 – wie folgt – besetzt:



Foto: Dieter Schachtschneider

Die bvbf-Organmitglieder von Vorstand, Beirat und Geschäftsführer (von links): Christoph Schellhorn, Ernst-Friedrich Netlitz, Rainer W. Klünder, Holger Wickinger, Nicole Maack, José Alvarez, Hans-Jürgen Behncke, René Schümann, Hanns-Ulrich Doetsch, Carsten Wege. Es fehlt Dirk Neitzel.

**Vorstand:**  
René Schümann, Vorstandsvorsitzender  
Nicole Maack, Christoph Schellhorn,  
Hans-Jürgen Behncke (stellvertretende Vorsitzende)

**Beirat:**  
José Alvarez, Hanns-Ulrich Doetsch,  
Rainer W. Klünder, Dirk Neitzel,  
Ernst-Friedrich Netlitz, Holger Wickinger.



## Rückblick Mitgliederversammlung – Impressionen

Die Mitgliederversammlung 2016 in Kassel stand im Zeichen der Weichenstellung in Richtung Zukunft.

Rund 130 Teilnehmer konnte René Schümann zum Willkommensabend und zur Jahrestagung mit begleitender Fachausstellung begrüßen.

Vielseitige, informative Berichte und leidenschaftliche Beratungen prägten die Agenda der Mitgliedertagung.

Die Mitglieder entlasteten Vorstände und Geschäftsführung für ihre Berichte und Geschäftsergebnisse. Der Vorstand skizzierte die Weichenstellung des bvbf und seiner Mitglieder in Richtung Zukunft: Klare fachliche Professionalisierung, verlässliche Kontinuität mit gebotener Flexibilität.

Wahlen erfolgten zur Ergänzung des Vorstandes und Beirates.

Die vorgestellten Ergebnisse der Mitgliederbefragung zu Bedarf, Inhalten und zum Potential einer gewerblich-technischen Ausbildungs- oder Fortbildungsqualifikation im Brandschutzgewerbe erbrachten ein aufschlussreiches Bild der Erwartungen

der Mitgliedsunternehmen und ihrer betrieblichen Qualifikationsprofile.

### Weitere erzielte Beschlüsse:

- Aufnahme des Fortbildungsprojekts »Brandschutztechniker/in« mit IHK-Anerkennung
- Verlegung des Verwaltungssitzes nach Berlin.



Fachaussteller im Gespräch mit Mitgliedern

Fotos: Dieter Schachtschneider



Helmut Flöttmann referierte über die Folgen der veränderten Bildungsentwicklung



Gastaussteller asecos GmbH, Hersteller von Sicherheitstechnik für Gefahrstofflagerung



Ehrung von Firmenjubilaren 2016 (von links): Carsten Wege (Geschäftsführer) · Alwin Altrichter, Kuhn OHG Feuerschutz Nachfolger Matthias Lütticke, Lütticke Feuerschutz GmbH · Gereon Rother, R. Kuhn GmbH · René Schümann (Vorsitzender) Dennis Kirsch, protectplus – Brandschutz Service GmbH · Josef Liesenkötter, Der Brandschutz Liesenkötter, Inh. Josef Liesenkötter e.K.

## Fortbildung

Die bvbff-eigene SBF Servicegesellschaft für Brandschutz-Fachbetriebe mbH stärkt mit ihren Seminaren für Führungs- und Fachkräfte die betriebliche und technische Weiterbildung der Mitgliedsunternehmen. Beispiele aus dem laufenden Fortbildungsprogramm:

### Modulschulung Löschwassertechnik

Jährlich findet die Modulschulung Löschwassertechnik in Kooperation mit Speck Pumpen Verkaufsgesellschaft GmbH in Neunkirchen am Sand (bei Nürnberg) statt. Das vier-tägige Seminar aus Theorie und Praxis beinhaltet die Grundlagenschulung über

- Löschwassertechnik
- Druckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung nach DIN 14462
- Füll- und Entleerungsstationen nach DIN 14463 (Nass-Trocken-Stationen).

Die Ausbildungsmodule können einzeln oder gebündelt gebucht werden. Termin: 18. – 21.09.2017, Neunkirchen am Sand (bei Nürnberg).

### Rechtssicherheit bei der Instandhaltung und Prüfung von Feuerlöschern

*Eintägiges Seminar für Inhaber, Geschäftsführer und Führungskräfte sowie Brandschutzbeauftragte*

Für Personen, die die Instandhaltung und Prüfung von Feuerlöschern durchführen, ist eine Ausbildung und regelmäßige Aktualisierung der Kenntnisse in Rechtsvorschriften, Normen und technischen Regeln vorgeschrieben. Diese Anforderungen werden in der Regel von den Brandschutz-Fachbetrieben erfüllt. Die Erfahrung zeigt, dass diejenigen, die in den Brandschutz-Fachbetrieben die Verantwortung tragen – Inhaber, Geschäftsführer und Führungskräfte – nicht immer ausreichend über die geltenden Vorschriften und technischen Regeln informiert sind.

In der Praxis werden daher bei der Abwicklung der Prozesse Mängel festgestellt, deren Bewertung vom Leistungsmangel über Ordnungswidrigkeiten bis hin zur Straftat

reichen können. Dieser Sachverhalt und die aktuellen Änderungen von relevanten Rechtsvorschriften und technischen Regeln geben Anlass, speziell die Verantwortlichen in Brandschutz-Fachbetrieben fortzubilden. Termine: 28.03.2017 in Berlin und 09.05.2017 in Leinfelden-Echterdingen



Foto: bvbff

## Format Software GmbH

### FORMAT-Software für Vorbeugenden Brandschutz, Wartungsbetriebe und Technischen Handel

– Kostenfreie Präsentation in Ihren Geschäftsräumen –

Im Einsatz bei Vertretungen von neuruppin, Gloria, DÖKA, IBS, Rosenbauer, Werner, SO-REX, TOTAL, Jockel, AUER, DRÄGER, IVECO, Metz, HANSA usw.

Mehr als 500 Installationen bei Brandschutzfirmen.

### Leistungsauszug

- Prüf-/Fälligkeits- und Tourenlisten.
- Prüfberichte und Dokumentationen für Löscher, Türen/Tore, Steigleitungen, Wandhydranten, Rauchabzug (alle denkbaren Gerätearten).
- Angebote, Aufträge, Lieferscheine, Rechnungen incl. Lagerführung und Wartungsterminüberwachung.
- Tablet-/Smartphone-Anbindung. Für alle Geräte. Komplette Überarbeitung in 2016.
- Darstellung Kundenadressen auf der Landkarte
- Kunden-Sonderpreise, EDV-Beleg-Archiv, Statistiken
- Prüfer-/Vertreter-Provisionsabrechnung
- Fahrzeug- Beladelisten und Feuerwehrbedarf
- Mahnungen drucken. Wahlweise Fibu-Übergabe.

### FORMAT-Software GmbH

Talblick 8 · D-97877 Wertheim · Herr Ewald König  
Tel. 09342/83316 · E-Mail koenig@format-gmbh.de



## Geänderte Arbeitsstättenverordnung für mehr Arbeitssicherheit und Brandschutz

Die mit Änderungen am 03.12.2016 in Kraft getretene Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bringt mehr Klarheit für Unternehmen. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden damit der Schutz und die Sicherheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz modernisiert. Die Vorgaben und Regelungen dienen außerdem dazu, die Gesundheit der Mitarbeiter – auch auf Baustellen – wirksam zu schützen und Arbeitsabläufe menschengerecht zu gestalten.

Neu aufgenommen in die ArbStättV wurden Regelungen zu Telearbeitsplätzen. Dies war aufgrund des Wandels in der Arbeitswelt und der

Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig geworden. Die Grundlage für Telearbeit ist die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich des Beschäftigten. Mit der Regelung wird gleichzeitig klargestellt, dass beruflich bedingte »mobile« Arbeit wie das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder ortsungebundenes Arbeiten, beispielsweise unterwegs im Zug, nicht vom Anwendungsbereich erfasst wird. Für den vorbeugenden Brandschutz empfiehlt der bvbF gleichwohl bei Heimarbeit grundsätzlich Feuerlöscher für den Notfall zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereit zu halten.

Die Arbeitsschutz-Unterweisung ist gestärkt worden. Beschäftigte sind durch regelmäßige Unterweisung angehalten, sich bei der Arbeit und in Notsituationen sicherheitsgerecht zu verhalten. Genannt werden hierbei in erster Linie Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge. Arbeitgeber waren bisher bereits im Zuge ihrer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung verpflichtet, organisatorische Brandschutzmaßnahmen wie das Erstellen von Brandschutzordnungen, Alarmpläne und Flucht- und Rettungspläne zu prüfen und festzulegen. Daneben ist eine ausreichende Anzahl an Beschäftigten zu Brandschutz Helfern zur Bekämpfung von

## Brandschutz von Jockel. Brandschutz von morgen.



### Für unsere Umwelt.

Für nachhaltigen Brandschutz.

Es ist uns endlich gelungen, komplett auf Fluor in unseren Schaumlöschern der Serie GREEN zu verzichten. Darüber hinaus enthalten diese Löscher keine Lösungsmittel. Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, handelt es sich hier um ein Schaumlöschmittel, welches bedenkenlos im Kampf der Brandklassen A und B und sogar bei polaren Bränden eingesetzt werden kann. Damit ist sein Einsatzspektrum breit gefächert, bei gleichzeitig geringer Auswirkung auf die Umwelt. So setzen wir sowohl im Bereich der Dauerdruck- als auch bei der Aufladetechnik ganz neue Maßstäbe - und das Made in Germany.



Mehr Informationen finden Sie auf [www.jockel.de](http://www.jockel.de)

### TIVAPP.

Softwarelösung für den Brandschutz.

Eigens für den Brandschutz entwickelt, ist das Dokumentations- & Warenwirtschaftssystem TIVAPP eine Software, die auf Basis langjähriger Erfahrung in der Branche, auf dem weißen Blatt entwickelt wurde. So ist es den Experten gelungen, von Anfang an alle Masken perfekt auf die Themen des Brandschutzes anzupassen. Zusätzlich können Sie über die TIVINSPECT, Brandschutzbegehungen professionell und effektiv durchführen. Nutzen Sie jetzt die Vorteile für Ihr Unternehmen und sparen Sie Zeit und Kosten und optimieren Sie Ihren Gewinn mit der TIVAPP.



Mehr Informationen finden Sie auf [www.jockel.de](http://www.jockel.de)

### Jockel CAFS.

Löschen in einer neuen Dimension.

Jockel erweitert als Systemanbieter ab sofort das Sortiment und steigt mit CAFS in den Bereich der Feuerwehrtechnik und Hochleistungslöschgeräte ein. Als stetig wachsender Anbieter von Brandschutzsystemen international, erweitert Jockel sein Portfolio um die CAFS-Serie, die zunächst mit der 10-Liter-Version startet. Mit den Jockel CAFS verfügen Sie über das Hochleistungs-Druckluftsystem von morgen.



Mehr Informationen finden Sie auf [www.jockel.de](http://www.jockel.de)

[www.jockel.de](http://www.jockel.de)

Entstehungsbränden mit Feuerlösch-einrichtungen durch regelmäßige Unterweisung und praktische Lösch-übungen auszubilden.

**Brandmelde- und Feuerlösch-einrichtungen sind instand zu halten und regelmäßig prüfen zu lassen**

Zutreffend wird in der neuen Ver-ordnung die Instandhaltung und Prüfung auf Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen betont, § 4 Absatz 3:

*»Der Arbeitgeber hat die Sicherheits-einrichtungen, insbesondere Sicher-heitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlösch-einrichtungen, Signalan-lagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen in-stand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähig-keit prüfen zu lassen.«*

Mit der Neufassung wird verdeut-licht, dass baulich oder technisch sicherheitsrelevante Einrichtun-gen und Anlagen nicht nur sachge-recht zu warten, sondern instand zu halten sind. Das Instandhalten beinhaltet neben dem Warten der Anlagen und Sicherheitseinrich-tungen auch ihre Inspektion und Instandsetzung. Nur so ist die Funk-tionsfähigkeit der brandschutz- und gebäudetechnischen Sicherheitsein-richtungen sichergestellt. Die frühe-re Vorschrift, die den Verstoß gegen die bestehende Wartungs- und Prüf-pflicht bei Sicherheitseinrichtungen als Ordnungswidrigkeit sanktio-nierte, ist indes bei der Änderung der ArbStättV ersatzlos weggefallen.

**Zur ArbStättV siehe**

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## Brandschutz von Profis - für Profis

# BAVARIA®

## Fire Fighting Solutions



### BAVARIA ist.....

**...kundennah:**  
Das BAVARIA-Vertriebsteam ist für seine Händler jederzeit erreichbar, persönlich, sympathisch und ehrlich

**...schnell:**  
In den meisten Fällen ist die Stand-ardware 48 Std. nach Bestellung bei Ihnen.

**...fair:**  
Keine eigenen Kundendienstorgani-sation, die BAVARIA - Fachhändler machen diesen Job.

**...der Fitnesstrainer:**  
Mit dem BAVARIA - Schulungscenter können die Brandschutzfachhändler ihr Fachwissen auffrischen oder auch Neues hinzugewinnen.

**...einfach stark:**  
Nutzen Sie die Stärke einer eingeführ-ten Marke, die für Qualität, moderne und wartungsfreundliche Produkte mit einem hilfsbereitem und qualifiziertem Team steht.

## BAVARIA Brandschutz Industrie GmbH & Co. KG

### Mehr, als nur ein Feuerlöschhersteller

Regensburger Str. 16  
D-93449 Waldmünchen  
Tel. +49(0)9972.9401-0  
Fax +49(0)9972.9401-17  
[info@bavaria-firefighting.de](mailto:info@bavaria-firefighting.de)  
[www.bavaria-firefighting.de](http://www.bavaria-firefighting.de)

Thomas-Mann-Str. 61a  
D-90471 Nürnberg  
Tel. +49(0)911.598480-0  
Fax +49(0)911.598480-1  
[nuernberg@bavaria-firefighting.de](mailto:nuernberg@bavaria-firefighting.de)  
[www.bavaria-akademie.de](http://www.bavaria-akademie.de)



## Fachgruppe Rauchschutztechnik / RWAY tagte

Christoph Schellhorn (Fachgruppensprecher) begrüßte am 15.09.2016 in Kassel über 60 Teilnehmer zur Jahrestagung der bvbf-Fachgruppe Rauchschutztechnik/RWAY. Die Tagung informierte über die Fachratsarbeit, Entwicklungen im Rauchschutztechnikmarkt und Zertifizierungsoptionen für Brandschutz-Fachfirmen.

Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – Stand 20. Juli 2016 / notifiziert am 21.06.2016 – mit ihren Bestimmungen zu Feuerschutz- und Rauchschutzbauprodukten wurde behandelt. Sie ist mithin das Ergebnis zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Umsetzung der Bauproduktenverordnung (EuGH-Urteil C-100/13 vom 16.10.2014). Anlass war, dass die streitbefangenen Bauregellisten des DIBt Deutsches Institut

für Bautechnik mit ihren technischen Zusatzanforderungen an bereits europäisch harmonisierten Bauprodukten unzulässige Handelshindernisse darstellen.

Carsten Wege, vom bvbf delegierter Mitarbeiter im »Gemeinschaftsarbeitsausschuss NADL/DKE Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen«, gab den Überblick über den Status der europäischen Normenentwicklung zu DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen und den möglichen Marktfolgen. Die Norm legt Mindestanforderungen an die Dienstleistungsorganisation sowie an die Kompetenz, das Wissen und die Erfahrungen für die mit der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Anlagenüberprüfung, Abnahme oder Instandhaltung von Sicherheitsanlagen betrauten Beschäftigten fest. Sie soll bei Dienstleistungen an Sicherheitsanlagen

– unabhängig von der Projektgröße oder der Struktur oder Größe der Dienstleistungsorganisation – Anwendung finden. Dies schließt unter anderem Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und sonstige ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen ein. Die Norm allein ermöglicht keine Zertifizierung von Unternehmen, da es keine zusätzlichen sicherheitsanlagenspezifischen Anforderungen oder Anwendungsregeln gibt und deshalb noch zu regulieren wäre.

Die Norm DIN EN 16763 verlangt jedenfalls als Mindestanforderung den Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) wie etwa ISO 9001. Insoweit ist Fachfirmen für Sicherheitsanlagen bis dato zumindest eine Zertifizierung nach ISO 9001 zu empfehlen oder eine künftige DIN EN 16763-Zertifizierung, die mit einem QMS integriert ist.

### Fachgruppe Rauchschutztechnik

Die bvbf-Fachgruppe Rauchschutztechnik / RWAY ist die herstellernerneutrale Fachgruppe von Errichter- und/oder Instandhalterfirmen, die Produkte und Systeme aus dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach VdS, DIN und LBO, installieren und regelmäßig instand halten.

Die bvbf-Fachgruppe Rauchschutztechnik / RWAY

- nimmt die gemeinsamen gewerblichen Interessen und Belange ihrer Mitgliedsfirmen gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen wahr
- berät und fördert ihre Mitgliedsfirmen in allen Fragen rund um das Errichter- und Instandhaltergeschäft

- informiert über die aktuellen Entwicklungen im Markt, in Technik und Recht
- pflegt Kontakte und den Erfahrungsaustausch zu den Fach- und Verkehrskreisen der Rauchschutztechnik.

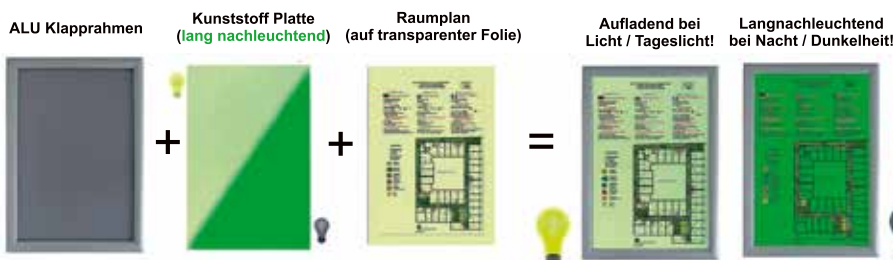
Nähere Informationen unter [www.bvbf-rauchschutz.de](http://www.bvbf-rauchschutz.de)



Genial by



- ✓ Austauschbar
- ✓ Preiswert
- ✓ Zuverlässig



Prof.-Brunolf-Baade-Str. 2  
14974 Ludwigsfelde  
Tel.: +49 (0) 3378 518 57-0  
Fax: +49 (0) 3378 518 57-29  
Fax: +49 (0) 3212 751 87 86  
E-Mail: [rj@abtec-gmbh.com](mailto:rj@abtec-gmbh.com)

Lieferbar in den Größen DIN A5, DIN A4, DIN A3, DIN A2

Für diesbezüglich interessierte bvbff-Mitglieder stellte Dipl.-Ing. Detlef Schakau (Managementberatung Schakau GmbH) das bereits bewährte und zur Fortschreibung angebotene »TQM-Projekt für Brandschutz-Fachfirmen – Qualitätsmanagement und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015« in Kooperation mit dem Zertifizierer TÜV Nord AG vor.

Die Tagungsteilnehmer tauschten sich intensiv über ihre Erfahrungen und die Mitgliedererhebung von Störfällen von thermotechnischen Auslösegeräten bestimmter Rauchabzugssysteme und den fragwürdigen Reklamationsergebnissen aus. Das schadhafte Bauteil wird gegen den Vorgängertyp oder einen geänderten Typ ausgetauscht. Mitunter bemängelte man in unberechtigter Weise die Wartungsqualität. Der betroffene Hersteller ist gefordert, die aktuell gültige Wartungsanleitung an qualifizierte Kundendienste oder betroffene Betreiber herauszugeben, die die Wartung und Instandsetzung an eine qualifizierte Fachfirma ihres Vertrauens vergeben, und die Ersatzteile zugänglich zu machen.

Der Fachrat diskutierte die Resultate des wettbewerbs- und kartellrechtlichen Rechtsgutachtens zur Frage möglicher Wettbewerbsbehinderung durch die Wartungstimer-Codierung von RWA-Anlagen und dem kostenpflichtigen Erwerb von Servicetools und War-



Foto: Dieter Schachschneider

Gastgeber mit Referenten (von links):  
Christoph Schellhorn, Sprecher der bvbff-Fachgruppe Rauchschutztechnik,  
Dipl.-Ing. Detlef Schakau, Schakau Managementberatung GmbH  
Gerold Schleidt, Vertriebsleiter der Hans Börner GmbH & Co. KG  
Carsten Wege, bvbff-Geschäftsführer

tungs-Credits durch eine zwingende Schulungsteilnahme. Hiernach sind marktmissbräuchliches, diskriminierendes Verhalten und weitere rechtliche Schritte nicht ausgeschlossen. Diverse Handlungsempfehlungen wurden erläutert.

Gerold Schleidt (Hans Börner GmbH & Co.KG, Acryl-Glas- und -Lichtkuppel-Hersteller und Rauchabzugstechnik-Errichterfirma) referierte über

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lichtkuppeln und Lichtbänder im Betrieb. Technische Lösungen wurden insbesondere für die Sanierung von beschädigten Lichtkuppeln in älteren Gebäudebeständen aufgezeigt und Fragen aus der Praxis fachkundig beantwortet.

**Die nächste Tagung der Fachgruppe Rauchschutztechnik findet am 21.09.2017 in Nürnberg statt.**

## Geregeltes Beispiel zur Wartungsanleitung bei Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüssen aus der notifizierten MVV TB, 5. Abschlüsse, Feststellanlagen – Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

»A.2 Wartungsanleitung  
Die Brandschutzwirkung der Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. Wartung, Instandhaltung, keine mechanische Beschädigung, keine Verschmutzung). Für Feuer- und/oder Rauchschutz-

abschlüsse ist eine vom Hersteller oder seinem Vertreter angefertigte, detaillierte Wartungsanleitung in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller oder Vertreter hat darin ausführlich die für Wartung, Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion der Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse

notwendigen Angaben darzustellen. Insbesondere muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).«



Urteil I: Anspruch auf betriebs- und wartungsrelevante Unterlagen

In einem vom Oberlandesgericht Köln verhandelten Fall (Urteil vom 13.05.2015 – 11 U 96/14) verfolgte eine Eigentümergemeinschaft im Berufungsverfahren unter anderem den Anspruch zur Übergabe notwendiger Planungs- und Bauunterlagen. Das OLG Köln verurteilte den Bauträger zur Aushändigung geforderten Unterlagen: Energieausweis, Kanaldichtheitsprüfung, Einweisung in Haustechnik und Heizung samt Bedienungsanleitung. Grundsätzlich ist ein besonders berechtigtes Herausgabeinteresse bezüglich Dokumente zum Betrieb und Wartung der brandschutz- und gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen zu bejahen.

Urteil II: Fehlende Information zu beschränkter Nutzbarkeit eines Brandschutzsystems ist unzulässig

Wie das Oberlandesgericht Dresden entschieden hat, stellt es eine Irreführung dar, wenn bei der Vermarktung eines Brandschutzsystems zur Einhausung von elektrotechnischen Verteilereinbauten nicht darauf hingewiesen wird, dass es für dieses System keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis gibt (Urteil v. 09.08.2016, Az. 14 U 1819/15). Das Oberlandesgericht begründete dies damit, dass es sich um eine Tatsache handle, der für den Verkehr eine besondere Bedeutung zukomme und die somit die geschäftliche Entscheidung beein-

flusse. Dadurch, dass der Hinweis fehle, erwecke der Systemhersteller z. B. gegenüber einem Bauherrn den Eindruck, dass es nicht notwendig sei, einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis nach der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen) einzuholen. Dies sei zwar noch erforderlich, da seitens des Systemherstellers ein solcher nicht mitgeliefert werde, der erweckte Eindruck sei jedoch, dass das Produkt wie gekauft verwendet werden könne.

**Tradition - Innovation - Qualität**

**Europas führender Hersteller und Vertreiber von tragbaren Feuerlöschgeräten**



Die Marke für mehr Sicherheit



GLORIA bietet ein maßgeschneidertes Programm für den vorbeugenden Brandschutz in allen Bereichen von Industrie und Handwerk, von Handel und Verwaltung, und selbstverständlich auch für den Privathaushalt.

Qualitätsprodukte, Kundenorientierung und Innovationsstärke sind die Schlüsselfaktoren für unseren Erfolg.

**GLORIA GmbH • Diestedder Straße 39  
59329 Wadersloh**

**Tel. +49 (0)2523 77-0 • Fax +49 (0)2523 77-255**

**info@gloria.de • www.gloria.de**



## Bundesweite Rauchwarnmelder-Pflicht für Wohnungen – Ausnahme: Sachsen weicht bei Bestandswohnungen ab

Per Gesetz legten erste Bundesländer schon vor 16 Jahren fest, dass Immobilieneigentümer jede Neubauwohnung mit Rauchwarnmeldern ausstatten und Wohnungen im Bestand zu unterschiedlichen Übergangsfris-

ten mit Rauchwarnmeldern nachrüsten mussten. Alle 16 Bundesländer führten dies zwischenzeitlich bauordnungsrechtlich ein. Berlin ist nun das Bundesland, welches zuletzt die Rauchwarnmelder-Pflicht

für Wohnungen zu Jahresbeginn in Kraft treten ließ. Meistens sind bekanntlich Rauchvergiftungen der Grund, weshalb Menschen durch Wohnungsbrände sterben. Deshalb befürwortete die Berliner Feuerwehr schon sehr lange die Rauchwarnmelder-Pflicht und

betrieb früh »Rauchmelder«-Aufklärungskampagnen. Das Aktionsbündnis von Feuerwehrverbänden mit dem Forum Brandrauchprävention e.V. initiierte erfolgreich die Kampagne »Rauchmelder retten Leben«, [www.rauchmelder-lebensretter.de](http://www.rauchmelder-lebensretter.de). Diese setzte auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative der Wohnungseigentümer und -besitzer und forderte nachhaltig die gesetzliche Einführung der Rauchwarnmelder-Pflicht in den Landesbauordnungen. Einziger Wermutstropfen: Sachsen hat für bestehende Wohnungen noch keine Rauchwarnmelder-Pflicht vorgeschrieben, was nachgebessert werden muss. Fakt ist, dass in Deutschland noch rund 400 Menschen an den Folgen eines Brandes sterben.

Foto: dvwf



*Der sichere Betrieb von Rauchwarnmeldern erfordert fachkundige Beratung und Wartung*

## Berlin: Rauchwarnmelder-Pflicht für Neubauwohnungen ab 2017 – Nachrüstpflicht für Bestandswohnungen bis Ende 2020

Die Einführung der Rauchwarnmelder-Pflicht ist durch Rechtsänderung ab dem 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Bauordnung für Berlin (GVBl. für Berlin vom 28.06.2016, S. 361) regelt folgendes:

»§ 48 Wohnungen

...

(4) In Wohnungen müssen

1. Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und
2. Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den Mietern oder sonstigen Nutzungsbe-

rechtigten, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.«

**Aus der Begründung zur Gesetzesänderung ist zu entnehmen:**

»Zur Verbesserung der Sicherheit in Wohnungen im Brandfall wird vorgeschrieben, dass in Wohnungen alle Aufenthaltsräume und die Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten sind. Ausgenommen werden die Küchen, die anders als Bäder auch als Aufenthaltsräume gelten.

Rauchwarnmelder dienen als Frühwarnsystem ausschließlich dem Schutz der sich in einer Wohnung aufhaltenden Personen, gerade dann, wenn diese schlafen. Eine Warnung von Personen in anderen Wohnungen oder die Vermeidung von Sachschä-

den kann durch Rauchwarnmelder jedoch planmäßig nicht erzielt werden. Bei frühzeitiger Alarmierung durch Rauchwarnmelder können Leben gerettet werden, da im Brandfall aufgrund toxischer Rauchgase in kürzester Zeit Lebensgefahr besteht.

Hauptursache der Todesfälle bei Wohnungsbränden ist nicht die Temperatureinwirkung, sondern der Erstickungstod infolge einer Rauchvergiftung. Langjährige Aufklärungskampagnen haben nicht zu der erhofften Steigerung der Anzahl an installierten Rauchwarnmeldern in Wohnungen geführt. Dies führt zu der Erkenntnis, dass nur durch die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung, bei gleichzeitiger Intensivierung von Öffentlichkeitskampagnen, das Ziel einer verstärkten Ausstattung der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern und einer Verbesserung der Sicherheit in Wohnungen erreicht werden kann.

Mit Satz 1 werden die Bauherrinnen oder Bauherrn bzw. die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer für die Ausstattung bzw. Installation von Rauchwarnmeldern bei Wohnungsneubauten verpflichtet. Zur Ausstattung bzw. Installation gehört auch, dass die Rauchwarnmelder ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden.

Satz 2 benennt das Schutzziel: Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Für den Einbau, Betrieb und die Installation von Rauchwarnmeldern in Wohnungen ist die DIN 14676 »Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung« als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten. Die Rauchwarnmelder müssen im Regelfall mittig im Raum an der Decke angebracht werden. Es sind jedoch auch andere Anbringungsvarianten möglich, wenn besondere Einbaubedingungen bestehen. Eine technische Lösung wird nicht vorgeschrieben, sodass der Mindestschutz mit batteriebetriebenen, kostengünstigen Rauchwarnmeldern ausreichend ist. Allerdings müssen Rauchwarnmelder regelmäßig fachgerecht gewartet werden. Insbesondere ist die Lebensdauer bei Batteriegeräten begrenzt. Inzwischen sind jedoch Rauchwarnmelder mit fest eingebauten Batterien erhältlich, die eine Betriebsbereitschaft von mindestens 10 Jahren garantieren.

Weitergehende Lösungen, z.B. eine Vernetzung der Rauchwarnmelder untereinander, oder ein Anschluss der Rauchwarnmelder an das Stromnetz, sind in der Norm ebenfalls beschrieben.

Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der europäisch harmonisierten Bauproduktnorm EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und eine entsprechende CE-Kennzeichnung tragen.

Der Austausch nicht mehr funktionierender oder beschädigter Rauchwarnmelder obliegt den Bauherrinnen oder Bauherrn bzw. den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, da die Rauchwarnmelder zur Wohnungsausstattung gehören. Sie sind auch für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der einzelnen Rauchwarnmelder (regelmäßige, aber mindestens einmal jährliche fachgerechte Wartung, Funktionsprüfung und ggf. Batteriewechsel) zuständig.

Die Verkehrssicherungspflicht kann in diesem Fall auch nicht auf die Mieterin oder den Mieter übertragen werden, da die Wichtigkeit funktionierender Rauchwarnmelder ein einheitliches Überprüfen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft gebietet, zumal eine Übertragung auf die Mieterin oder den Mieter, die Eigentümerin/den Eigentümer bzw. die Vermieterin/den Vermieter nicht von seiner Kontrollpflicht befreien würde.

Satz 3 enthält die Nachrüstverpflichtung bestehender Wohnungen im Gebäudebestand. Da Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mit großen Wohnungsbeständen eine angemessene Vorbereitungszeit für die Ausrüstung ihrer Wohnungen mit Rauchwarnmeldern benötigen, ist eine längere Nachrüstungsfrist für den Wohnungsbestand sachgerecht. Spätestens bis zum 31. Dezember 2020 müssen auch bestehende Wohnungen mit Rauchwarnmeldern von Eigentümerinnen oder Eigentümern ausgestattet werden.

In bestehenden Wohnungen bereits vorhandene Rauchwarnmelder dürfen weiterhin betrieben werden, soweit sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer von deren ordnungsgemäßer Ausstattung bzw. Installation überzeugen hat.

Zur praktischen Ausführung gilt ohnehin der Stand der Technik gemäß DIN 14676:2012-09 Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Einbau, Betrieb und Instandhaltung, welche Ausführungen zur Instandhaltung und Frist der Inspektion mitenthält. Der bvbf empfiehlt -hiervon unabhängig- die jährliche Instandhaltung durch qualifizierte Fachkräfte für Rauchwarnmelder. Die Übersicht für die einzelnen Bundesländer ist im Internet unter [www.bvbf.de](http://www.bvbf.de) (Rubrik Brandschutz Wohngebäude/ Rauchmelder) abrufbar.



**20 Jahre**

## Schutzhauben

Mit Symbol Feuerlöscher ISO 7010  
Mit Symbol Feuerlöscher BGV A8 auf Anfrage!  
In allen Größen lieferbar!

Ab 100 Stück  
auch mit Ihrem  
Wunscheindruck



ARJ<sup>®</sup>  
Design

Mitglied im  
bvbf






Ab 100 Stück liefern wir die Schutzhauben  
auch in Ihrer Wunschfarbe!



Prof.-Brunolf-Baade-Str. 2  
14974 Ludwigsfelde  
Tel.: +49 (0) 3378 518 57-0  
Fax: +49 (0) 3378 518 57-29  
Fax: +49 (0) 3212 751 87 86  
E-Mail: [rj@abtec-gmbh.com](mailto:rj@abtec-gmbh.com)



## Rauchableitung in Treppenträumen

Foto: Robert Voelker



Dipl.-Ing. Vinzent Fliegner (Autor)  
freier Architekt der AK Berlin, Sachverständiger für vorbeugenden und gebäudetechnischen Brandschutz (Eipos);  
Geschäftsführender Gesellschafter der Feuerschild Brandschutz GmbH

*Entrauchung: Dieser Beitrag erläutert neben den aktuellen baulichen und anlagentechnischen Anforderungen auch Details zur wiederkehrenden Prüfpflicht für die technischen Anlagen. Eine Begriffsdefinition zur Thematik Rauchableitung/Rauch- und Wärmeabzug sowie Einblicke in die entsprechende Historie sind dem vorangestellt.*

Die Musterbauordnung (MBO) beschreibt seit 2002 Öffnungen zur Rauchableitung im notwendigen Treppenraum. Die Änderung der früheren Begriffe Rauchabzugsvorrichtungen oder Rauchabführung wurde vorgenommen, um eine klare Abgrenzung zu den in den folgenden DIN-Vorschriften genannten Anlagen zu erreichen.

Die 2014 erfolgten Novellierungen zahlreicher Sonderbauvorschriften setzte diese Abgrenzung weiter fort, sodass z.B. auch in der Muster-Versammlungsstätten- und der Verkaufsstättenverordnung Rauchableitungsöffnungen beschrieben werden. In der Schulbau-Richtlinie werden bereits seit 2009 ausschließlich Rauchableitungsöffnungen in Hallen, wie Foyers oder Atrien beschrieben.

Grundsätzlich kann die Rauchableitung auch über Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfolgen. Die-

se Anlagen werden bauaufsichtlich jedoch erst vorgeschrieben, wenn im spezifischen Sonderbau genau definierte Raumgeometrien überschritten werden und der Brandbekämpfung eine erhöhte Bedeutung zukommt:

- für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche in der MVStättVO
- für Verkaufsräume, sonstige Aufenthaltsräume und Lagerräume mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche in der MVKVO
- grundsätzlich im Geltungsbereich der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL).

Zu den RWA gehören natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) gemäß DIN EN 12101-2, sowie die natürlichen Rauchabzugsanlagen (NRA) gemäß DIN 18232-2, die dem Schutzziel der Rauch- und Wärmefreihaltung durch eine angestrebte raucharme Schicht dienen. Diesem Schutzziel dienen auch maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte gemäß DIN EN 12101-3, also maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA), für die Anforderungen und die Bemessung in der DIN 18232-5 beschrieben sind.

### Rauchableitung gemäß MBO

Die MBO sah vor der grundlegenden Novellierung im Jahr 2002 für Rauchableitungsmaßnahmen im Treppenraum eine Rauchabzugsvorrichtung in einer Größe von mindestens 5 % der Grundfläche vor, mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> an der obersten Stelle des innen liegenden Treppenraums oder des Treppenraums von Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen.

Die damaligen Anforderungen zur Auslösung entsprechen den heutigen Angaben der MBO von 2016. In der aktuellen MBO sind die Anforderungen an die Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen (§ 35 MBO) wie folgt definiert:

»(8) Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.«[1]

Diese Anforderungen wurden seit der Fassung von 2008 umstrukturiert und deutlich detailliert. Jedoch wurde bereits in der Begründung zur Fassung der MBO von 2002 Folgendes klargestellt:

»Absatz 8 enthält die Anforderungen an die Belüftung und Rauchableitung und stellt damit klar, dass üblicherweise öffnensfähige Fenster erforderlich sind, die auch der Rauchableitung dienen. (...) Der Begriff ‚Rauchabzug‘ wird ersetzt durch ‚Öffnung zur Rauchableitung‘, um klarzustellen, dass keine Rauchabzugsanlage und auch keine automatische Einschaltung verlangt werden; das Öffnen erfolgt in der Regel durch die Feuerwehr, die auch die erforderliche Zuluftzufuhr (i. d. R. durch offene Haustür) herstellt. (...)«[2]

Die MBO gibt in § 35 Abs. 8 vor, dass in außen liegenden Treppenträumen

(Treppenträumen mit Fenstern) der Gebäudeklasse 1 bis 4 keine Öffnungen zur Rauchableitung an oberster Stelle erforderlich sind. Hier reichen ausdrücklich öffnende Fenster mit der beschriebenen lichten Öffnungsfläche. An die Fenster werden keine weiteren Anforderungen gestellt, sie müssen z.B. nicht als Entrauchungsfenster gekennzeichnet werden oder vom Erdgeschoss zentral geöffnet werden können. Ausschließlich in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 und grundsätzlich in innen liegenden Treppenträumen (ohne Fenster) bestehen Anforderungen an eine Öffnung an oberster Stelle.

Aus der im Jahr 2002 vorgenommenen Änderung des bauaufsichtlichen Begriffs Rauchabzugsvorrichtung in Öffnung zur Rauchableitung und den zitierten textlichen Klarstellungen der Begrifflichkeit lässt sich ableiten, dass auch in den damaligen Landesbauordnungen keine Rauchabzugsanlagen gemäß DIN 18232 in notwendigen Treppenträumen bauaufsichtlich gefordert waren.

#### Rauchableitung gemäß verschiedener Sonderbauvorschriften

Im Folgenden werden Schulen und Versammlungsstätten als ausgewählte Sonderbauten hinsichtlich ihrer Verordnungen bzw. Richtlinien herangezogen: Muster-Schulbau-richtlinie (MSchulbau R):

- »Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. (...) (Abschnitt 6 MSchulbauR 2009)
- Elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.« (Abschnitt 10, [3])

Für Schulgebäude bedeutet dies, dass an die Öffnung zur Rauchableitung in Treppenträumen keine über die Bauordnung hinausgehenden Anforderungen gestellt werden. Da jedoch die Anforderungen an elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung nicht konkret für Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenträumen ausge-

schlossen werden, muss zunächst angenommen werden, dass hier Anforderungen an die Anbindung zur Sicherheitsstromversorgung bestehen. Aus Sicht des Autors ist die Anforderung in Abschnitt 10 MSchulbauR nicht auf Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen zu übertragen, da diese in Schulen dem gleichen Schutzziel wie auch in Regelgebäuden unterliegen. Der weiteren Fachliteratur sind diesbezüglich ebenfalls keine Auslegungen zu entnehmen, die solche Öffnungen im Treppenraum als sicherheitstechnische Anlagen einordnen und hier eine Sicherheitsstromversorgung für elektrisch betriebene Einrichtungen vorsehen.

#### Gemäß Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) gilt:

»Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenträume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. (§ 16 Abs. 1) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei notwendigen Treppenträumen mit Fenstern (...), wenn diese Treppenträume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m<sup>2</sup> haben (...)« (§ 16 Abs. 5) [4]

In notwendigen Treppenträumen von Versammlungsstätten oder in den notwendigen Treppenträumen, die z.B. auch in Schulen für die Selbstrettung aus Versammlungsräumen/Aulen herangezogen werden müssen, sind folglich Öffnungen zur Rauchableitung unabhängig von der Gebäudeklasse und unabhängig vom Vorhandensein von Fenstern erforderlich.

#### Rauchableitung gemäß Muster-Prüfverordnung

»Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des



Foto: Mark Hofmann

Rauchableitung, elektromotorisch gesteuert mit Zentrale und Handtaster im Büro- und Verwaltungsbau, eine automatische Rauchmelderüberwachung der Komponenten geht über die Mindestanforderungen hinaus

bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbstständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.« (§ 2 MPrüfVO) [5]

Das nach Landesrecht gültige Pendant zur MPrüfVO ist in Berlin die Betriebsverordnung (BetrVO). Sie wird an dieser Stelle als Beispiel aufgeführt, da sie in der 2010 veröffentlichten Begründung zur Änderung dieser BetrVO die o.g. Auflistung konkretisiert und die im folgenden Zitat genannten haustechnischen Anlagen ausschließt.

»Die Ergänzung in § 2 Abs. 1 dient der Klarstellung. Es sind nur diejenigen haustechnischen Anlagen wieder-



## Rauchableitung in Treppenträumen

Fotos: Mark Hofmann



Eine zeitgenössische Rauchklappe, über Seilzug und Hebel manuell im obersten und Erdgeschoss öffnen- und schließbar

kehrend in Hinblick auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen, die insbesondere für den Brandschutz relevant sind. Zu diesen sicherheitsrelevanten Anlagen gehören nicht

- trockene Steigleitungen (da nicht Bestandteil einer Feuerlöschanlage),
- Verschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen (da keine Rauchabzugsanlage),
- Abluftanlagen nach DIN 18017 von Bädern und Küchen (in der Regel haben diese Anlagen Absperrvorrichtungen gegen eine Brandweiterleitung),
- Lüftungsanlagen, die nur der Raumlüftung dienen und nicht auch der Rauchableitung im Brandfall. [6]«

### Schutzziel der Rauchableitung im Treppenraum

Die Maßnahmen zur Entrauchung notwendiger Treppenträume im Regel- und im Sonderbau dienen ausschließlich dem Schutzziel der Unterstützung der Brandbekämpfung (Löschmaßnahmen) durch die Feuerwehreinsetzkkräfte und sind als Rauchableitung zu definieren. Dies spiegelt sich auch im 2008 veröffentlichten Grundsatzpapier der Fach-

kommission Bauaufsicht [7] wider, in dem es heißt:

»Hinsichtlich der Ausbreitung von Feuer und Rauch sehen alle Brandschutzvorschriften der MBO und der zugehörigen Sonderbauregeln Anforderungen an Baustoffe und raumabschließende Bauteile vor, die direkt oder indirekt dem Schutz der Rettungswege vor Feuer und Rauch dienen. Eine Rauchableitung aus Rettungswegen zur Sicherstellung der Benutzbarkeit in der Phase der Personenrettung ist nicht vorgesehen, sie könnte ohnehin nur bereits eingedrungenen Rauch abführen. Für die Personenrettung muss in diesem Fall der alternative (zweite) Rettungsweg benutzt werden. Sind Rettungswege besonders schutzbedürftig, wird Rauchfreiheit verlangt (wie z. B. in einem Sicherheitstreppenraum). Die bauordnungsrechtlich verlangten Öffnungen zur Rauchableitung oder Rauchabzugsanlagen dienen der Unterstützung der Feuerwehr bei ihrer Arbeit, selbst wenn dafür keine quantifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben ist.« [7]

### Fazit

Die Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenträumen sind keine sogenannten sicherheitstechnischen Anlagen gemäß MPrüfVO, die für die Personenrettung und für die Unterstützung der Brandbekämpfung in ausgedehnten Räumen heranzuziehen sind. Es handelt sich nicht um Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (RWA-Geräte) und sie gehören auch nicht zu den Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA). Somit besteht für diese Anlagen in Treppenträumen keine Prüfpflicht gemäß MPrüfVO. Unabhängig davon liegt die Gewährleistung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage im Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers bzw. -betreibers, der über die Art der Funktionskontrolle frei entscheiden kann.

### Literatur

- [1] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012
- [2] Musterbauordnung (MBO) – Begründung der Fassung November 2002
- [3] Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR: Fassung April 2009
- [4] Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten) (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO: Fassung Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014
- [5] Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO – (Muster-Prüfverordnung), Stand März 2011
- [6] Begründung zur Änderung der Betriebs-Verordnung – BetrVO: Auszug aus der Vorlage Nr. 16/254 vom 28. Juni 2010 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht, Berlin
- [7] Famers ,G./Messerer, J.: „Rettung von Personen“ und wirksame „Löscharbeiten“ – bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung. Ein Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht.

Quelle:  
[www.feuertrutz.de/magazin](http://www.feuertrutz.de/magazin)



Rauch- und Wärmeabzugsgeräte im Industriebau





## Neue Mitglieder – herzlich Willkommen!

Meier Brandschutz UG, Oppenau  
SIDUVO Brandschutz und Coaching,  
Öhringen

## Termine

Messen + Fachtagungen  
– bvbv vor Ort:

**08. – 09.05.2017**  
vbbd-Tagung, Hünfeld

**16.06.2017**  
bvbv Mitgliederversammlung,  
Augsburg

**13. – 14.09.2017**  
Braunschweiger Brandschutz-Tage,  
Braunschweig

**21.09.2017**  
Tagung der bvbv-Fachgruppe  
Rauchschutztechnik/RWAY,  
Nürnberg

**22.09.2017**  
Tagung der bvbv-Fachgruppe  
Löschwassertechnik, Neunkirchen  
am Sand (bei Nürnberg)

**12.10.2017**  
Der Ostwestfälische Brand-  
schutztag,  
Bad Salzuflen

## Fortbildungsveranstaltungen:

**28.03.2017**  
bvbv-Seminar Rechtssicherheit  
bei der Instandhaltung und Prüfung  
von Feuerlöschern, Berlin

**04. – 05.04.2017**  
Fortbildung für Brandschutz-  
beauftragte, Bad Salzuflen

**06.04.2017**  
Brandschutzordnung richtig erstellen  
nach DIN 14096, Bad Salzuflen

**03. – 05.05. und 10. – 13.05.2017**  
Ausbildung zum Brandschutz-  
beauftragten nach DGUV 205-003  
(64 Lerneinheiten),  
Bad Salzuflen

**09.05.2017**  
bvbv-Seminar Rechtssicherheit  
bei der Instandhaltung und Prüfung  
von Feuerlöschern,  
Leinfelden-Echterdingen

**08.06.2017**  
Brandschutzordnung richtig  
erstellen nach DIN 14096,  
Bad Salzuflen

**30.08. – 01.09. und 06. – 09.09.17**  
Ausbildung zum Brandschutz-  
beauftragten nach DGUV 205-003  
(64 Lerneinheiten),  
Bad Salzuflen

**18. – 21.09.2017**  
Modulschulung Löschwassertechnik  
Tagesveranstaltungen pro Modul,  
Neunkirchen am Sand  
(bei Nürnberg)

**27.09.2017**  
Brandschutzordnung richtig  
erstellen nach DIN 14096,  
Bad Salzuflen

**28. – 29.09.2017**  
Fortbildung für Brandschutz-  
beauftragte,  
Bad Salzuflen

**08. – 10.11. und 15. – 18.11.2017**  
Ausbildung zum Brandschutz-  
beauftragten nach DGUV 205-003  
(64 Lerneinheiten),  
Bad Salzuflen

## Jubiläen

**10 Jahre**  
Burgsdorf GmbH, Bad Tennstedt  
DynamTec e.K., Sundern  
Firewall-Brandschutzteam, Herne  
Brandschutz Heimlich GmbH,  
Weilburg-Gaudernbach  
HT Feuerschutz GmbH & Co. KG,  
Hartmannsdorf  
Metzger Brandschutzservice GmbH,  
Jockgrim

**20 Jahre**  
Braschoß Brandschutz, Niederkassel  
Marx Brandschutz, Rockenberg  
Fachplaner für baulichen  
Brandschutz Geert Schoemaker,  
Esche  
Brandschutz Schuster, Berlin  
VULKAN Füll- und Prüfmaschinen e.K.,  
Fellbach

**25 Jahre**  
BSL Brandschutz Lauta GmbH,  
OT Nardt, Elsterheide  
FEUROBRAND Feuerlöschtechnik  
GmbH, Essen  
Neubrandenburger Feuerschutz  
Lange e.K., Neubrandenburg  
Nienburger Brandschutz Service  
GmbH, Nienburg  
THÜSA Brandschutz GmbH,  
Laasdorf

**30 Jahre**  
Bausch Brandschutz GmbH, Hadamar  
BSS Brandschutz-Service Spahn  
GmbH, Lübeck

**40 Jahre**  
Feuerschutz Klein Inh. Björn Schäfer,  
Windeck  
Klein-Übbing GmbH, Lüdenscheid

Nord-West Feuerschutz W.- Prüß-  
mann oHG, Duisburg  
Perfekt Feuerlöschgeräte Vertriebs-  
u. Wartungs-GmbH, München  
Feuerschutz A. Roche GmbH,  
Köln  
NW Feuerschutz – Joachim Wandt  
Inh. Robert Göbbeler, Dorsten  
Feuerschutz Wittke Inh. Mirko  
Tönnessen, Bonn

**50 Jahre**  
Vennhoff Feuerschutz GmbH,  
Duisburg

**60 Jahre**  
Breitscheid GmbH, Bonn  
Wocken Industriepartner  
GmbH & Co. KG, Meppen

**Herzlichen Glückwunsch!**



## QUALITÄTS-WERKZEUGE für Feuerlöscher

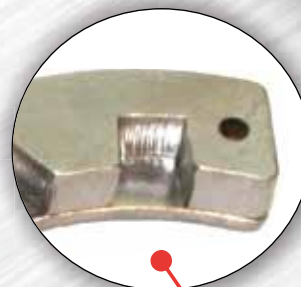
**VOM PROFI - FÜR PROFIS!**

Statten Sie Ihren Kundendienst mit Qualitätswerkzeugen für Feuerlöscher aus

Das speziell geformte Endstück garantiert eine feste Verbindung zwischen Schlüssel und Steckschlüsselverlängerung

In unserem Sortiment verfügen wir über alle Steckschlüssel für die gängigsten Feuerlöscher-Typen

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot!



Unsere Steckschlüssel sind geschliffen und zum Schutz vor Korrosionsschäden zusätzlich vernickelt

### Zubehör:



Art.-Nr. 15650

Fixierhalter für 6 + 12 kg Behälter



Art.-Nr. 15649

Steigrohr-Zieher



Art.-Nr. 15600

Steckschlüsselverlängerung



Art.-Nr. 15652

Abziehwerkzeug für Fußringe

**DÖKA®**  
**Feuerlöscher**

**Mit Sicherheit leben.**



» DÖKA FEUERLÖSCHGERÄTE «

***Schützen Sie Ihr Eigentum***

*DÖKA produziert seit über 60 Jahren Feuerlöschgeräte  
für den Ernstfall. In hoher Qualität, ergonomischer  
Handhabung und einfacher Wartung.*

